

# Diplomprüfungs- ordnung, in Kraft getreten am 30.9.1978

---

## Diplomprüfungsordnung für Studierende der Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Hannover

### Teil A: Allgemeiner Teil

#### § 1

##### Gliederung des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften ist gegliedert in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
- (2) Der Studienplan und die Studienordnung sind so zu gestalten, daß nach dem vierten Semester die Diplomvorprüfung und nach dem achten Semester die Diplomprüfung abgelegt werden können.
- (3) Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen des Faches, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewußtsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (4) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem seiner Fachrichtung entsprechenden Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (5) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen. Dadurch soll der Lern- und Lehrerfolg an Lernende und Lehrende rückgemeldet werden.

#### § 2

##### Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Ökonom“.

#### § 3

##### Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß plant und organisiert die Prüfungen und entscheidet in allen ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Fällen.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und zwar drei hauptamtlichen Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Die Vertreter der einzelnen Gruppen und ihre Stellvertreter werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe in der Engeren Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für die Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre. Die Engere Fakultät wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Hochschullehrer, die Beamte auf Lebenszeit sind, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der dem Prüfungsausschuß angehörende Student hat in materiellen Prüfungsangelegenheiten, insbesondere bei der Bestellung der Prüfer, der Auswahl der Prüfungsthemen und der Bewertung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Engeren Fakultät über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienverläufe und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an der Abnahme der Prüfungen teilnehmen. Sie haben die Pflicht, auf Verstöße gegen diese Prüfungsordnung hinzuweisen.

#### § 4

##### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit in dem zu prüfenden Fach ausgeübt hat. Der Beisitzer muß mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(2) Der Kandidat kann für jedes Fach einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten rechtzeitig die Namen der Prüfer bekanntgegeben werden.

#### § 5

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuß angerechnet werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in verwandten Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen oder an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuß auf Antrag anerkannt werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

#### § 6

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn der Kandidat in einer zusammengefaßten Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn einer zusammengefaßten Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### Teil B: Diplomvorprüfung

##### § 7

##### Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung hat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu den angegebenen Terminen zu erfolgen.

(2) Der ersten Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. eine Erklärung des Kandidaten, ob und gegebenenfalls wo, wann und mit welchem Erfolg er sich bereits einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung unterzogen hat.

(3) Auf Grund der bei der ersten Meldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Nicht zugelassen wird, wer

1. die für die erste Meldung erforderlichen Unterlagen nicht beibringt.
2. die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Technischen Universität Hannover eingeschrieben sein.

##### § 8

##### Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Volkswirtschaftslehre
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Rechtswissenschaft
4. Statistik.

##### § 9

##### Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird unbeschadet der Regelung in Absatz 3 nach Wahl des Studenten als studienbegleitende oder als zusammengefaßte Prüfung durchgeführt.

(2) In jedem der in § 8 genannten Prüfungsfächer ist unter Aufsicht des Prüfungsausschusses eine Klausur zu schreiben. Die Bearbeitungsdauer der Klausur beträgt höchstens vier Stunden. Jede Klausur kann auch in mehreren Teilen geschrieben werden, die sich auf verschiedene Teile des Prüfungsfaches erstrecken. Auch in diesem Fall darf die Bearbeitungsdauer insgesamt höchstens vier Stunden betragen.

(3) Klausuren und Klausurteile, die nicht bis zum Abschluß des vierten Semesters erbracht worden sind, müssen in einer zusammengefaßten schriftlichen Prüfung nachgeholt werden.

(4) Wird in einer zusammengefaßten schriftlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Teilklausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat sie einmal wiederholen. Wird auch die wiederholte Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund einer Klausurarbeit der zusammengefaßten schriftlichen Prüfung und der Wiederholungsprüfung fernbleibt.

(5) Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll pro Fach und Kandidat mindestens 15 Minuten betragen; die Prüfung kann in Gruppen bis zu vier Kandidaten stattfinden.

(6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in dem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist.

(8) Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe des vorhandenen Raumes hochschulöffentlich. Auf Antrag des Kandidaten schließt der Prüfer die Hochschulöffentlichkeit aus.

### § 10

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu vergeben:

sehr gut	= 1;
gut	= 2;
befriedigend	= 3;
ausreichend	= 4;
nicht ausreichend	= 5.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen können die Prüfer Zwischennoten bilden, indem sie die Noten um 0,3 erniedrigen oder erhöhen.

(2) Die Note in dem Prüfungsfach ist die Note in der Klausur. Wird die Klausur in Teilen geschrieben (§ 9 Abs. 2), wird die Note in dem Prüfungsfach gebildet aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten in den Klausurteilen unter entsprechender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bearbeitungsdauer (Gewichtung). Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung tritt an die Stelle der Klausurnote das arithmetische Mittel aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note in dem Prüfungsfach lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut (1),
über 1,5 bis 2,5	gut (2),
über 2,5 bis 3,5	befriedigend (3),
über 3,5 bis 4,3	ausreichend (4),
über 4,3	nicht ausreichend (5).

Eine ausreichende Note wird nur erteilt, wenn deren sämtliche Teile mindestens ausreichend (4,3) sind.

(3) Aus den Noten in den einzelnen Prüfungsfächern wird eine Gesamtnote in Form eines einfachen Durchschnittes ermittelt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut (1),
über 1,5 bis 2,5	gut (2),
über 2,5 bis 3,5	befriedigend (3),
über 3,5 bis 4,3	ausreichend (4).

Eine Gesamtnote wird nicht ermittelt, wenn eine der in § 12 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegt.

### § 11

#### Abschluß der Diplomvorprüfung

Der erfolgreiche Abschluß der Diplomvorprüfung setzt voraus:

- den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage des Studienbuches beziehungsweise der an seine Stelle getretenen Unterlagen.
- den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Klausurübungen in der Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Klausurübungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler. Die Dauer jeder Klausur beträgt 4 Stunden. Jede Klausur kann auch in Teilen geschrieben werden; in diesem Fall beträgt die Dauer der Teilklausuren insgesamt 4 Stunden.
- den Nachweis der in § 9 geforderten Leistungen.

### § 12

#### Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Das Ergebnis der Diplomvorprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgestellt.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung (§ 10 Abs. 3) mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist und nicht der in Absatz 3 genannte Tatbestand vorliegt.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der einmaligen Wiederholungs-

möglichkeit der zusammengefaßten Prüfung in einem der in § 8 genannten Fächer die Fachnote „nicht ausreichend“ erzielt worden ist.

### § 13

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

#### Teil C: Diplomprüfung

### § 14

#### Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung hat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu den angegebenen Terminen zu erfolgen.

(2) Der ersten Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Hannover.
- ein Lebenslauf des Kandidaten mit Darstellung des Bildungsweges.
- das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder die Unterlagen über ein zugelassenes Äquivalent gemäß § 5.
- die Erklärung des Kandidaten, ob er an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium endgültig nicht bestanden hat.
- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen. Der Nachweis ist bei jeder weiteren Meldung zu führen.

(3) Auf Grund der bei der ersten Meldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Nicht zugelassen wird, wer

- die für die Meldung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beibringt.
- die Diplomprüfung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) § 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Meldung zur Diplomarbeit ist der in § 17 Abs. 2 geforderte Nachweis einzureichen.

### § 15

#### Umfang und Art der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

- der Anfertigung einer Diplomarbeit (§ 17),
- Klausuren und gegebenenfalls mündlichen Prüfungen (§ 19)
  - in den beiden Sockelfächern (§ 16 Abs. 1).

b) in zwei Vertiefungsfächern (§ 16 Abs. 2) und einem Pflichtwahlfach (§ 16 Abs. 3) oder nach Wahl des Kandidaten in drei Vertiefungsfächern.

c) gegebenenfalls in Zusatzfächern (§ 23).

Die Klausuren können unter Beachtung von § 19 Abs. 2 entweder studienbegleitend oder zusammengefaßt angefertigt werden.

#### § 16

##### Prüfungsfächer

(1) Sockelfächer sind:

- Volkswirtschaftslehre (einschließlich Grundzüge der Finanzwissenschaft),
- Betriebswirtschaftslehre.

(2) Vertiefungsfächer können alle Fachgebiete sein, die in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften von einem hauptamtlichen Hochschullehrer ordnungsgemäß vertreten werden.

(3) Als Pflichtwahlfach kann ein weiteres an der Technischen Universität Hannover von einem hauptamtlichen Hochschullehrer ordnungsgemäß vertretenes Fach gewählt werden.

(4) Der Prüfungsausschuß genehmigt die von dem Kandidaten gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b gewählte Kombination von Prüfungsfächern (Absatz 2 und 3).

#### § 17

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung eindeutig ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit setzt die erfolgreiche Anfertigung einer Hausarbeit im Rahmen eines Seminars oder einer Fortgeschrittenenübung voraus. Sie soll spätestens unverzüglich nach Beendigung der Klausurarbeiten erfolgen. Das Thema darf erst nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der die Arbeit vergebende Hochschullehrer kann verlangen, daß der in Absatz 2 Satz 1 geforderte Leistungsnachweis in einem der von ihm benannten, in der Fakultät vertretenen Fachgebiete erbracht wurde. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die zur Vergabe von Diplomarbeiten berechtigten Hochschullehrer diese Fachgebiete regelmäßig und rechtzeitig benennen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Absatz 3 Satz 3 wird insofern eingeschränkt.

(5) Die Bearbeitungsdauer einer Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängern.

(6) Der Kandidat kann in Ausnahmefällen beim Prüfungsausschuß die Vergabe der Diplomarbeit als freie wissenschaftliche Arbeit beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Bearbeitungsdauer kann bis zu einem Jahr betragen und wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(7) Die Diplomarbeit ist termingerecht beim Prüfungsausschuß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

#### § 18

##### Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von demjenigen Hochschullehrer bewertet, der das Thema ausgegeben hat. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Hochschullehrer vorzulegen. Kommt dieser zu einem abweichenden Ergebnis, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Festsetzung der Note.

(2) Bei Abgabe einer unwahren Versicherung (§ 6 Abs. 3) entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

(3) Gibt der Kandidat die Diplomarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist ab, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

#### § 19

##### Klausurarbeiten, mündliche Prüfung

(1) In den einzelnen Prüfungsfächern ist je eine Klausurarbeit anzufertigen. Die Dauer jeder Klausurarbeit beträgt fünf Stunden.

(2) Klausuren, die nicht bis Ende des achten Fachsemesters erbracht worden sind, sind zusammengefaßt in einem Prüfungstermin zu schreiben.

(3) Auf Antrag kann der Kandidat sich neben der Klausurarbeit zusätzlich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Dieser Antrag ist innerhalb einer Woche nach Abgabe der Klausurarbeit zu stellen. Unbeschadet dieser Regelung gilt § 20 Abs. 3 Satz 4.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach etwa 20 Minuten. Die Prüfung kann in Gruppen bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Es sollen möglichst Kandidaten gleichen Leistungsstandes zu einer Gruppe zusammengefaßt werden.

(5) Die Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in dem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben ist.

(7) Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe des vorhandenen Raumes hochschulöffentlich. Auf Antrag des Kandidaten schließt der Prüfer die Hochschulöffentlichkeit aus.

#### § 20

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgenden Noten zu verwenden:

sehr gut	= 1.
gut	= 2.
befriedigend	= 3.
ausreichend	= 4.
nicht ausreichend	= 5.

(2) Die Noten für Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen haben die Prüfer die Möglichkeit, Zwischennoten zu bilden, indem sie die Noten um 0,3 erniedrigen oder erhöhen. Bei der Bewertung der Diplomarbeit sind Zwischennoten nicht zulässig.

(3) Findet in einem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung statt, wird die Note in dem Prüfungsfach als arithmetisches Mittel der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Note in dem Prüfungsfach lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut (1).
über 1,5 bis 2,5	gut (2).
über 2,5 bis 3,5	befriedigend (3).
über 3,5 bis 4,3	ausreichend (4).
über 4,3	nicht ausreichend (5).

Findet keine mündliche Prüfung statt, tritt die Klausurnote an die Stelle des Durchschnitts in vorstehender Tabelle. Die Note „nicht ausreichend“ darf in einem Prüfungsfach nur nach vorheriger mündlicher Prüfung erteilt werden.

(4) In Prüfungsfächern, die der Kandidat bestanden hat, wird auf seinen Antrag die nach Absatz 3 Satz 2 festgestellte Prüfungsnote dadurch verbessert, daß die Note eines Leistungsnachweises bei der Festsetzung der Note in dem Prüfungsfach mit 25 vom Hundert berücksichtigt wird. Für einen Leistungsnachweis in diesem Sinne sind zwei schriftliche Leistungen erforderlich, die in einer Lehrveranstaltung des Prüfungsfaches erbracht und von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät bewertet wurden und von denen mindestens eine aus einer Hausarbeit oder einem schriftlichen Referat bestehen muß. Der Antrag ist bei der Meldung zur Klausurarbeit in dem betreffenden Fach zu stellen. Dem Antrag sind der Leistungsnachweis und die schriftlichen Arbeiten beizufügen.

(5) Aus den Noten in den Prüfungsfächern und der Note für die Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Sie wird als Durchschnitt aus den Noten in den Prüfungsfächern und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut (1).
über 1,5 bis 2,5	gut (2).
über 2,5 bis 3,5	befriedigend (3).
über 3,5 bis 4,3	ausreichend (4).

§ 21

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern und die Gesamtnote der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgestellt. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
2. wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ erzielt worden ist.
3. wenn in einem Prüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ erzielt worden ist und diese nicht mindestens durch die Note „gut“ in einem anderen Prüfungsfach oder durch die Note „befriedigend“ in zwei Prüfungsfächern kompensiert werden kann.

§ 22

Wiederholung

(1) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist grundsätzlich nur einmal möglich. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern und zu welchen Terminen die Prüfung zu wiederholen ist. Der Kandidat ist vorher zu hören. Seinen Wünschen soll Rechnung getragen werden.

(3) Bereits erbrachte Teilleistungen der Diplomprüfung, die nicht Gegenstand einer Wiederholung sind, werden anerkannt.

(4) Werden auch in der Wiederholung der Prüfungsfächer nicht mindestens ausreichende Noten erreicht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. § 21 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfung in bis zu drei zusätzlichen Fächern geprüft werden. Es können nur solche Fächer gewählt werden, in denen der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfung oder einer anderen akademischen Prüfung noch nicht geprüft worden ist. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 19 entsprechend.

(2) Der Antrag ist zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen schriftlich zu stellen.

(3) Die Ergebnisse der erweiterten Prüfung werden im Prüfungszeugnis vermerkt. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 13 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Diplomarbeit als freie wissenschaftliche Arbeit (§ 17 Abs. 6) geschrieben, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Teil D: Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung, das Zeugnis und das Diplom für ungültig.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ist das Nichtbestehen oder die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so ist das Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28\*)

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung (Bezugsbek.).